

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG · VERORDNUNG (EU) 2022/2554

Ergänzungsvereinbarung DORA (DORA-Addendum)

Version 1.0 · Stand: 24. September 2026 · für Finanzunternehmen im
Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2554

anymize GmbH · Schauenburgerstr. 116 · 24118 Kiel · Deutschland ·
datenschutz@anymize.ai

anymize

ANYMIZE GMBH · SCHAUENBURGERSTR. 116 · 24118 KIEL · DEUTSCHLAND

Handelsregister AG Kiel HRB 29239 KI · Geschäftsführer Nikolai Raitschew, Raitschin Raitschew ·
Datenschutzbeauftragter Manuel Langeheinecke (digitalNORD GmbH) · datenschutz@anymize.ai

Vertragsparteien

anymize GmbH, Schauenburgerstr. 116, 24118 Kiel, Deutschland, Handelsregister AG Kiel HRB 29239 KI (nachfolgend „anymize“)

und

der Kunde, soweit er als Finanzunternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor („DORA“) in deren Anwendungsbereich fällt (nachfolgend „Finanzunternehmen“)

§ 1

Gegenstand, Abschluss und Vorrang

(1) Dieses Addendum ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von anymize („AGB“) und den Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) um die vertraglichen Bestimmungen, die Art. 30 Abs. 2 DORA für Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen verlangt.

(2) Das Addendum gilt automatisch für Kunden, die als Finanzunternehmen in den Anwendungsbereich von DORA fallen, sobald der Vertrag über den Service anymize unter Einbeziehung der AGB zustande kommt (§ 1.3 Abs. 3 AGB). Das Finanzunternehmen kann die Geltung zusätzlich in Textform bestätigen, etwa per E-Mail an datenschutz@anymize.ai, oder das Addendum von beiden Parteien unterzeichnen lassen. Es gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrags.

(3) Bei Widersprüchen geht dieses Addendum den AGB vor. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bleibt der AVV maßgeblich, soweit dieses Addendum kein höheres Schutzniveau vorsieht.

(4) Begriffe, die in diesem Addendum nicht bestimmt sind, haben die Bedeutung, die ihnen DORA oder die AGB geben.

§ 2

IKT-Dienstleistungen und Einstufung

(1) anymize stellt dem Finanzunternehmen die Plattform anymize als Software-as-a-Service bereit („IKT-Dienstleistungen“): Erkennung und Pseudonymisierung personenbezogener und vertraulicher Daten in Dokumenten und Eingaben, Verarbeitung von Dokumenten, KI-Chat mit eigenen Modellen von anymize und vom Finanzunternehmen ausgewählten externen Modellen, Wissensdatenbanken, Workflows und Programmierschnittstelle (API). Art, Umfang und Dienstgüte richten sich nach § 3 und § 8 der AGB und der Produktdokumentation unter <https://anymize.ai/dokumentation>.

(2) Nach der Planung des Finanzunternehmens unterstützen die IKT-Dienstleistungen keine kritischen oder wichtigen Funktionen im Sinne von Art. 3 Nr. 22 DORA. Die Einstufung

obliegt dem Finanzunternehmen. Ändert sie sich, teilt es dies anymize unverzüglich in Textform mit. Die Parteien verhandeln dann über die zusätzlichen Bestimmungen nach Art. 30 Abs. 3 DORA; bis zu deren Abschluss gilt dieses Addendum fort.

(3) anymize darf Unterauftragnehmer einsetzen. Es gelten § 5.4 und Anlage 2 des AVV einschließlich der Ankündigung neuer Unterauftragnehmer mindestens 30 Tage im Voraus und des Widerspruchsrechts des Finanzunternehmens. Die jeweils aktuelle Liste steht unter <https://anymize.ai/legal/unterauftragsverarbeiter>.

§ 3

Standorte der Leistungserbringung und Datenverarbeitung

(1) anymize erbringt die IKT-Dienstleistungen aus der Europäischen Union. Die Plattform und alle gespeicherten Daten des Finanzunternehmens liegen in Rechenzentren der Hetzner Online GmbH in Deutschland (Falkenstein, Nürnberg). Verschlüsselte Sicherungen liegen auf getrennter Infrastruktur der OVH GmbH in Deutschland und Frankreich. Konto-, Team- und Abrechnungsdaten verwaltet die GRVITY GmbH in Deutschland.

(2) Externe KI-Modelle werden nur tätig, wenn das Finanzunternehmen oder seine Nutzer sie auswählen. In der EU gehostete Modelle sind über das AI-Gateway der Requesty Ltd mit EU-Endpunkt in Frankfurt am Main angebunden, die Inferenz erfolgt in EU-Regionen. Internationale Modelle verarbeiten Anfragen in den USA; die Übermittlung richtet sich nach § 5.4a des AVV. Administratoren des Finanzunternehmens können die verfügbaren Modelle je Workspace beschränken, etwa auf die eigenen Modelle von anymize und die in der EU gehosteten Modelle.

(3) Eine beabsichtigte Änderung der Standorte nach Absatz 1 teilt anymize dem Finanzunternehmen mindestens 30 Tage im Voraus in Textform mit.

§ 4

Informationssicherheit

(1) anymize schützt Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der IKT-Dienstleistungen und der Daten des Finanzunternehmens mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Anlage 1 des AVV (TOM Version 3.1). Dazu gehören insbesondere Verschlüsselung bei Übertragung (TLS 1.3) und Speicherung (AES-256 mit Schlüsseln je Workspace), Mandantentrennung, rollenbasierte Berechtigungen, Zwei-Faktor-Authentifizierung und Protokollierung administrativer Zugriffe.

(2) anymize betreibt ein Schwachstellenmanagement mit automatisierten Scans der Produktivsysteme mindestens monatlich und spielt Sicherheitsupdates bei kritischen Schwachstellen beschleunigt ein. Kritische Schwachstellen behebt oder entschärft anymize unverzüglich. Externe Penetrationstests durch einen unabhängigen Dienstleister führt anymize ab dem vierten Quartal 2026 mindestens jährlich durch; eine

Zusammenfassung der Ergebnisse und ihrer Behebung erhält das Finanzunternehmen auf Anfrage.

(3) Die eingesetzten Rechenzentren sind nach ISO/IEC 27001:2022 zertifiziert und nach BSI C5:2020 Typ 2 testiert. Eigene Zertifizierungen der Plattform bereitet anymize vor; der aktuelle Stand steht im Trust Center unter <https://anymize.ai/trust-center>.

§ 5

Dienstgüte und Support

(1) anymize strebt eine Verfügbarkeit von 99 % pro Monat ohne geplante Wartungszeiten an und kündigt geplante Wartungsarbeiten mindestens 24 Stunden vorher an (§ 8.1 AGB). Support richtet sich nach dem gebuchten Plan (§ 8.2 AGB).

(2) Abweichende Dienstgütevereinbarungen, insbesondere mit festen Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, können die Parteien gesondert schließen. Änderungen der Dienstgüte teilt anymize mit den Fristen der AGB mit.

§ 6

IKT-bezogene Vorfälle

(1) anymize unterrichtet das Finanzunternehmen unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, in Textform über IKT-bezogene Vorfälle, die die IKT-Dienstleistungen oder die Daten des Finanzunternehmens erheblich beeinträchtigen oder gefährden. Für Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gilt zusätzlich § 5.6 des AVV. Sicherheitsvorfälle können jederzeit an security@anymize.ai gemeldet werden.

(2) anymize stellt dem Finanzunternehmen auf Anforderung die ihm vorliegenden Informationen bereit, die es zur Klassifizierung eines Vorfalls und für Meldungen an die zuständigen Behörden nach Art. 19 DORA benötigt.

(3) Bei einem IKT-bezogenen Vorfall im Zusammenhang mit den IKT-Dienstleistungen unterstützt anymize das Finanzunternehmen ohne zusätzliche Kosten.

(4) Entsteht ein Vorfall ausschließlich in der Infrastruktur eines externen Modellanbieters, gibt anymize alle ihm vorliegenden Informationen unverzüglich weiter.

(5) anymize teilt dem Finanzunternehmen Entwicklungen mit, die seine Fähigkeit zur Erbringung der IKT-Dienstleistungen wesentlich beeinträchtigen können, sobald es davon Kenntnis erlangt.

§ 7

Notfallvorsorge und Wiederherstellung

anymize unterhält einen dokumentierten Notfallplan mit Verantwortlichkeiten, Kommunikationswegen und Wiederanlaufreihenfolge und überprüft ihn regelmäßig. Die

Daten werden täglich verschlüsselt gesichert. Das Wiederherstellungsziel liegt unter 4 Stunden (Recovery Time Objective), der maximale Datenverlust unter 24 Stunden (Recovery Point Objective). Die Wiederherstellung wird regelmäßig getestet.

§ 8

Zugang, Rückgabe und Löschung

(1) Das Finanzunternehmen kann seine Daten während der Vertragslaufzeit jederzeit über die Oberfläche und die API in gängigen, maschinenlesbaren Formaten exportieren, unter anderem JSON, CSV, PDF und Markdown.

(2) Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, sowie bei Insolvenz, Abwicklung oder Einstellung des Geschäftsbetriebs von anymize stellt anymize dem Finanzunternehmen auf Verlangen, das innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Beendigung gestellt wird, seine Daten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format bereit. Die Löschung nach § 5.7 Abs. 5 des AVV erfolgt erst nach Ablauf dieser Frist oder nach Bestätigung des Exports durch das Finanzunternehmen.

(3) Auf Verlangen bestätigt anymize die Löschung in Textform (§ 5.7 Abs. 6 AVV). Für personenbezogene Daten gilt im Übrigen der AVV.

§ 9

Informationen für das Informationsregister

anymize stellt dem Finanzunternehmen auf Anforderung die Angaben bereit, die es für sein Informationsregister nach Art. 28 Abs. 3 DORA und die dazu erlassenen technischen Durchführungsstandards benötigt, insbesondere Firmendaten und Kennungen, Beschreibung der IKT-Dienstleistungen, Standorte der Leistungserbringung und Datenverarbeitung sowie die Kette der Unterauftragnehmer, soweit diese Angaben anymize vorliegen.

§ 10

Nachweise und Prüfungen

(1) anymize stellt dem Finanzunternehmen die Informationen zur Verfügung, die es zum Nachweis der Einhaltung dieses Addendums gegenüber den zuständigen Behörden benötigt, insbesondere die TOM-Dokumentation, Auszüge aus dem Sicherheitskonzept gegen Vertraulichkeitsverpflichtung, Zertifikate und Testate der Rechenzentrumsbetreiber und Zusammenfassungen von Penetrationstests.

(2) Das Finanzunternehmen und von ihm beauftragte Prüfer dürfen die Einhaltung dieses Addendums prüfen. Für Durchführung, Ankündigung und Kosten gilt § 7.2 des AVV entsprechend. Ordnet eine zuständige Behörde eine Prüfung verbindlich an, gilt die Beschränkung auf eine Prüfung je Kalenderjahr nicht.

(3) Die Rechte nach diesem Paragraphen bestehen bis zu einem Jahr nach Vertragsende fort, soweit das Finanzunternehmen sie zur Erfüllung gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Pflichten benötigt.

§ 11

Zusammenarbeit mit Behörden

anymize arbeitet uneingeschränkt mit den für das Finanzunternehmen zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden und den von ihnen benannten Personen zusammen, soweit sich deren Anfragen auf die für das Finanzunternehmen erbrachten IKT-Dienstleistungen beziehen. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten und die Vertraulichkeit gegenüber anderen Kunden bleiben unberührt.

§ 12

Sensibilisierung und Schulungen

(1) Alle Mitarbeitenden von anymize werden beim Onboarding und mindestens jährlich zu Datenschutz und Informationssicherheit geschult; die Teilnahme wird dokumentiert.

(2) Fordert das Finanzunternehmen anymize zur Teilnahme an seinen Programmen zur Sensibilisierung für IKT-Sicherheit oder an Schulungen zur digitalen operationalen Resilienz nach Art. 13 Abs. 6 DORA auf, stimmen die Parteien Umfang und Form einvernehmlich ab. Die Teilnahme erfolgt durch die Mitarbeitenden, die die IKT-Dienstleistungen für das Finanzunternehmen erbringen, in der Regel per Videokonferenz. anymize kann bestehende Schulungen durch Nachweise belegen. Den Zeitaufwand für Schulungen des Finanzunternehmens vergütet dieses nach vorheriger Vereinbarung.

§ 13

Laufzeit und Kündigung

(1) Dieses Addendum gilt für die Laufzeit des Vertrags über den Service anymize und endet mit ihm, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Das Finanzunternehmen kann den Vertrag und dieses Addendum mit einer Frist von 14 Tagen in Textform außerordentlich kündigen, wenn

a) anymize erheblich gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder dieses Addendum verstößt,

b) bei der Überwachung des IKT-Drittparteienrisikos Umstände festgestellt werden, die die ordnungsgemäße Erbringung der IKT-Dienstleistungen beeinträchtigen können, einschließlich wesentlicher Veränderungen bei anymize,

c) anymize nachweislich Schwächen im IKT-Risikomanagement aufweist, insbesondere bei Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten, oder

d) die zuständige Behörde das Finanzunternehmen aufgrund dieses Vertrags nicht mehr wirksam beaufsichtigen kann oder die Beendigung des Vertrags verbindlich anordnet (Art. 28 Abs. 7 DORA).

In den Fällen a) bis c) ist die Kündigung erst zulässig, wenn anymize den Umstand nach Aufforderung in Textform nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.

(3) Bei einer Kündigung nach Absatz 2 erstattet anymize bereits gezahlte Entgelte für Leistungszeiträume nach Vertragsende anteilig. § 8 gilt für den Übergang auf einen anderen Anbieter oder die Rücknahme in den eigenen Betrieb.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Addendums bedürfen der Textform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ihrem Zweck am nächsten kommt und den Anforderungen von DORA genügt.

(4) Maßgeblich ist die deutsche Fassung.

Kontakt

Informationssicherheit und Vorfälle: security@anymize.ai · Datenschutz, Nachweise und Informationsregister: datenschutz@anymize.ai

Unterschriften

Ergänzungsvereinbarung DORA der anymize GmbH, Version 1.0, Stand 24. September 2026. Die Unterzeichnung ist nicht erforderlich; das Addendum gilt mit den AGB (§ 1 Abs. 2). Sie ist auf Wunsch möglich.

anymize GmbH

Finanzunternehmen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name, Funktion (in Druckbuchstaben)

Name, Funktion (in Druckbuchstaben)

Unternehmen / Organisation

Unternehmen / Organisation